

Aktenvermerk

Antragsteller: RWE Generation SE, RWE Platz 7, 45141 Essen

Ort: Biblis, Außerhalb

Betreff: Wasserrechtliche Zulassung einer Einleitung von Niederschlags- und Betriebsabwasser von dem neuen Gasturbinenkraftwerk bei Biblis über den Schutzgraben in den Mörschgraben

Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 hat die RWE Generation SE den Antrag auf Einleitung von Niederschlags- und Betriebswasser von dem neu zu errichtenden Gasturbinenkraftwerk in den Schutz- und Mörschgraben gestellt.

Die RWE Generation SE plant südlich des bestehenden Kernkraftwerkes Biblis ein Gasturbinenkraftwerk zu errichten. Für die Errichtung und den Betrieb läuft derzeit ein immissionschutzrechtliches Verfahren im Nachbardezernat IV/Da 43.1. Zu diesem Vorhaben wurde bereits mit Stellungnahme vom 2. Juni 2020 abgegeben. Die Stellungnahme befasste sich ausschließlich mit den Anforderungen aus der AwSV, abwassertechnische Aspekte im Rahmen der Gewässerbenutzung sind im eigenständigen Erlaubnisverfahren abzuhandeln. Das Kraftwerk soll lediglich zur Netzstabilisierung betrieben werden und ist somit nicht dauerhaft in Betrieb. Das Kraftwerk besteht aus elf identischen Gasturbineneinheiten mit Nebeneinrichtungen, wie Gasfilter, Transformatoren, Multifunktionsgebäude, Werkstatt- und Lagergebäude.

Gegenstand des Antrags ist die Einleitung des Niederschlagswassers von der Vorhabensfläche und den Baustelleneinrichtungsflächen, Spülwasser der Leitungen im Rahmen der Inbetriebnahmephase sowie ein geringer Anteil Betriebswasser (Sperrwasser Förderpumpe Regenrückhaltebecken 2), welches sich mit dem anfallenden Niederschlagswasser vermischt. Das im Vorhabensbereich anfallende Abwasser fällt nicht unter die Anhänge der Abwasserverordnung (AbwasserV), da kein entsprechender Herkunftsbereich betroffen ist. Der bei vielen Kraftwerken einschlägige Anhang 31, Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung, ist nichtzutreffend, da für die Kühlung der Gasturbinen die Außenluft und nicht Wasser aus einem Oberflächenwasser genutzt wird. Das in geringen Mengen anfallende häusliche Abwasser (ca. 2 m³/d gemäß Anhang 1 AbwasserV) wird der Kläranlage der Gemeinde Biblis zugeführt, die hierfür ausreichend bemessen ist. Somit kommt die Antragstellerin den Anforderungen nach § 37 (3) HWG nach.

Für die Zulässigkeit des Vorhabens aus abwassertechnische Sicht wurde folgende Nachweise vorgelegt:

- Nachweis der ausreichenden Behandlung des Niederschlagswassers nach Regelwerk DWA-M 153,

- Nachweis maximale Einleitmenge bei Starkregen in den Vorfluter nach Regelwerk DWA-M 153 und Ergänzung zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers,
- Bemessung der Regenrückhaltebecken nach Regelwerk DWA-A 117,
- Nachweis der Kanalisation nach Regelwerk DWA-M 118.

Zudem wurde ein Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers nach den §§ 27 und 47 WHG erstellt. Auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot wird entsprechend eingegangen. Im § 11 (1) WHG steht, dass für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, eine Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn das Verfahren den Anforderungen des UVPG entspricht. Die Errichtung und der Betrieb des Gasturbinenkraftwerks fallen unter die Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Da für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ein UVP-Bericht erstellt worden ist, kann auch für das Erlaubnisverfahren auf diesen zurückgegriffen werden. Die Einleitung des Abwassers und deren Auswirkung auf die Umwelt wurden dort bereits berücksichtigt.

Zusammenfassend sind die vorlegten Unterlagen aus abwassertechnischer Sicht somit vollständig.

Im Auftrag

Tilman Lange